

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 153

40. Jahrgang

11. Juni 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

97/356/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt vom 2. Juni 1997 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika** 1

- ★ **Protokollerklärung Dänemarks zu dem gemeinsamen Standpunkt über Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika** 3

97/357/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt vom 2. Juni 1997 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend Albanien** 4

97/358/GASP:

- ★ **Beschluß des Rates vom 2. Juni 1997 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunktes 95/544/GASP betreffend Nigeria** 6

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 2. Juni 1997

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt —
betreffend Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika

(97/356/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel J.2,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen und von Madrid,

gestützt auf die Charta der Vereinten Nationen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verhütung und Lösung von Konflikten in Afrika stellt für die Europäische Union ein vorrangiges Ziel dar.

Für die Verhütung und Lösung von Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent tragen vor allem die Afrikaner selbst die Verantwortung.

Über die Verhütung und Lösung von Konflikten ist mit der Organisation für afrikanische Einheit (OAU) ein Dialog geführt worden.

Auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat Vorschläge zur Erhöhung der Bereitschaft zur Konfliktverhütung und Friedenserhaltung in Afrika unterbreitet.

Es sind auch andere konkrete Vorschläge zur Stärkung der friedenserhaltenden Kapazität der Afrikaner gemacht worden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT
FESTGELEGT:

Artikel 1

(1) Gemäß den in Artikel J.1 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Zielen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt die Europäische Union aktiv Bemühungen um die Verhütung und Lösung von Konflikten in Afrika.

(2) Die Union verfolgt ihre Strategien und Maßnahmen im geeigneten politischen und rechtlichen Rahmen

(Vereinte Nationen, OAU, subregionale Organisationen), soweit notwendig, und in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Gremien.

(3) Die Politik der Union ist darauf ausgerichtet, die Kapazität und die Aktionsmittel der Afrikaner im Bereich der Konfliktverhütung und Konfliktlösung zu fördern, und zwar vor allem durch Unterstützung der OAU sowie der subregionalen Organisationen und Initiativen.

(4) Die Union entwickelt einen proaktiven, umfassenden und integrierten Ansatz, der auch als gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten dient.

Artikel 2

Die Union sieht die Notwendigkeit, auf bestehende Krisen zu reagieren, konzentriert jedoch ihre Politik auch darauf, den Ausbruch oder die Wiederholung gewaltsamer Konflikte — auch schon in einem frühen Stadium — zu verhüten und nach Konflikten den Frieden wiederherzustellen.

Artikel 3

Um besser zur Verhütung und Lösung von Konflikten in Afrika beizutragen, bemüht sich die Union,

— ihre Bemühungen (Strategien und Maßnahmen) und die der Afrikaner enger miteinander zu verknüpfen und

— die verschiedenen verfügbaren Instrumente in kohärenter Weise zu nutzen, um eine wirksame Konfliktverhütung und Konfliktlösung zu fördern.

Der Rat stellt fest, daß gemäß den einschlägigen Verfahren Schritte unternommen werden, um eine Koordinierung der diesbezüglichen Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft mit den Bemühungen der Mitgliedstaaten auch in Fragen der Entwicklungszusammenarbeit und der Unterstützung der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Regierungsführung sicherzustellen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erkennen, daß es zur Destabilisierung beitragen kann, wenn die Menge der verfügbaren Waffen das zur Selbstverteidigung notwendige Maß übersteigt, und

- bekräftigen ihre Verpflichtung, in bezug auf Rüstungsexporte weiterhin verantwortungsvoll zu handeln und den vom Europäischen Rat festgelegten acht Kriterien für Rüstungsexporte⁽¹⁾ in vollem Umfang Rechnung zu tragen,
- verstärken ihre Bemühungen um Verhütung und Bekämpfung des illegalen Waffenhandels,
- empfehlen den afrikanischen Staaten, dem VN-Register für konventionelle Waffen jährlich entsprechende Aufstellungen zu übermitteln, um Transparenz zu fördern und Vertrauen zu bilden.

Artikel 5

Hat eine von der Union unternommene Initiative zur Förderung der Ziele des Artikels 1 verteidigungspolitische Bezüge, so ersucht die Union die Westeuropäische Union, diese Initiative hinsichtlich dieser verteidigungspolitischen Bezüge und insbesondere hinsichtlich des Einsatzes militärischer Mittel gemäß Artikel J.4.2 des Vertrags auszuarbeiten und durchzuführen.

Artikel 6

Anhand eines Berichts des Vorsitzes wird dieser Gemeinsame Standpunkt zusammen mit den zum selben Zeitraum angenommenen Schlußfolgerungen des Rates nach einem Jahr gemeinsam mit der Kommission überprüft.

Artikel 7

(1) Die Union ist bereit, auf der Grundlage von konkreten Projektvorschlägen vor allem über die OAU und afrikanische subregionale Organisationen den Aufbau von Kapazitäten zur Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika zu unterstützen.

(2) Der Rat entscheidet anhand einer von einer Sondierungsmission der Union vorzunehmenden Beurteilung über den Grundsatz, die Einzelheiten und die Finanzierung solcher Projekte.

(3) Der Rat nimmt Kenntnis von bilateralen Beiträgen der Mitgliedstaaten sowie von der Absicht der Kommission, zur Unterstützung der Ziele dieses Gemeinsamen Standpunkts Maßnahmen der Gemeinschaft vorzuschlagen.

Artikel 8

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Artikel 9

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN MIERLO

⁽¹⁾ Tagungen des Europäischen Rates im Juni 1991 in Luxemburg und im Juni 1992 in Lissabon.

Protokollerklärung Dänemarks zu dem gemeinsamen Standpunkt über Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika

Nach Abschnitt C des auf der Tagung des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschlusses beteiligt Dänemark sich nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen, die verteidigungspolitische Bezüge haben.

Die dänische Regierung hat beschlossen, daß Dänemark sich nicht an künftigen Entscheidungen des Rates beteiligt, die im Nachgang zu dem gemeinsamen Standpunkt über Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika auf der Grundlage des Artikels J.4.2 des Vertrags über die Europäische Union erlassen werden.

Im Einklang mit dem Beschluß von Edinburgh wird Dänemark die Mitgliedstaaten nicht an der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet hindern. Der oben dargelegte Standpunkt steht der Annahme des gemeinsamen Standpunktes über Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika somit nicht im Wege.

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 2. Juni 1997

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt —
betreffend Albanien

(97/357/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel J.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der vom Rat in seinen Schlußfolgerungen vom 26. Februar 1996 festgelegte regionale Ansatz erstreckt sich auch auf Albanien.

Es besteht ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Albanien über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit⁽¹⁾.

Der Rat hat am 24. März 1997 die Entschlossenheit der Union bekräftigt, eine wichtige Rolle bei der Unterstützung Albaniens in den Bemühungen um Rückkehr zu politischer und wirtschaftlicher Stabilität wahrzunehmen.

Der Rat hat eine Mitarbeit der Union innerhalb des Koordinierungsrahmens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) beschlossen. Der Ständige Rat der OSZE hat am 27. März 1997 einen Beschluß über eine OSZE-Präsenz in Albanien gefaßt.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 1101 vom 28. März 1997 das Angebot einiger UN-Mitgliedstaaten begrüßt, eine zeitlich und zahlenmäßig begrenzte multinationale Schutztruppe in Albanien aufzustellen. Die multinationale Schutztruppe ist nunmehr einsatzbereit.

Der Rat hat am 29. April 1997 zum Ausdruck gebracht, daß er die Bemühungen der Westeuropäischen Union (WEU) und des Europarates um Förderung des Wiederaufbaus funktionierender Polizeikräfte in Albanien unterstützt —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT
FESTGELEGT:*Artikel 1*

Die Europäische Union wird Albanien innerhalb des Koordinierungsrahmens der OSZE durch ihre eigenen Maßnahmen und ihre Präsenz vor Ort bei der Förderung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 343 vom 25. 11. 1992, S. 2.

des demokratischen Prozesses, der Rückkehr zu politischer Stabilität und interner Sicherheit sowie bei der Abhaltung freier und fairer Wahlen unterstützen. Sie wird weiterhin humanitäre Hilfe leisten und die wirtschaftlichen Reformen unterstützen.

In diesem Zusammenhang stimmt sich die Union mit anderen internationalen Organisationen, einschließlich der WEU und des Europarates ab.

Die Union stimmt sich mit der multilateralen Schutztruppe ab, um die sichere und schnelle Lieferung humanitärer Hilfe zu erleichtern und zur Schaffung eines sicheren Umfelds für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien beizutragen.

Artikel 2

Der Rat stellt fest, daß die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft

— auf die unmittelbaren Bedürfnisse des albanischen Volks durch die Lieferung von Lebensmitteln und Medikamenten über das Amt der Europäischen Gemeinschaft für humanitäre Soforthilfe reagiert;

— in Erwägung zieht, die PHARE-Hilfe auf Bereiche zu konzentrieren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Festigung der Demokratie, der Wiederankurbelung der Wirtschaft und der Stärkung der öffentlichen Verwaltung in Albanien stehen;

— die finanzielle Unterstützung mit internationalen Finanzinstitutionen koordiniert;

— bereit ist, im Rahmen des Mandats für einen Multinationalen Polizeiberaterstab zur Initiative der WEU und des Europarates für den Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien beizutragen;

— bereit ist, die OSZE-Aktivitäten zur Unterstützung und Beobachtung der Wahlen zu fördern.

Artikel 3

Die Union ist bereit, die Abhaltung baldiger freier und fairer Parlamentswahlen, vor allem durch eine Wahlbeobachtung, zu unterstützen.

Sie mißt der Rolle freier albanischer Medien bei der Information im Vorfeld zu den Wahlen besondere Bedeutung bei.

In diesem Zusammenhang wird die Union so bald wie möglich einen Beschluß über die Modalitäten ihres Beitrags fassen.

Artikel 4

Die Union ist bereit zu prüfen, ob zu geeigneter Zeit und unter geeigneten Umständen eine internationale Konferenz über Albanien, zu der internationale Finanzinstitutionen, die OSZE, die Vereinten Nationen sowie Drittländer eingeladen würden, einberufen werden soll.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Artikel 6

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN MIERLO

BESCHLUSS DES RATES

vom 2. Juni 1997

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunktes 95/544/GASP betreffend
Nigeria

(97/358/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 95/544/GASP vom 4. Dezember 1995 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend Nigeria⁽¹⁾,gestützt auf den Beschluß 96/677/GASP des Rates vom 25. November 1996 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunktes 95/544/GASP betreffend Nigeria⁽²⁾ um einen Zeitraum von sechs Monaten, d. h. bis zum 4. Juni 1997,

in der Erwägung, daß es nach Nummer 3 des Gemeinsamen Standpunktes 95/544/GASP angezeigt ist, dessen Geltungsdauer ein weiteres Mal zu verlängern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunktes 95/544/GASP wird bis zum 4. Dezember 1997 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 1997.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. VAN MIERLO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 309 vom 21. 12. 1995, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 315 vom 4. 12. 1996, S. 3.